

bdp aktuell



Firmenwagen: Sicher durch das Steuerlabyrinth – S. 2



BFH und BMF: Abschläge sollen als Erträge gebucht werden – S. 5



Krisenfrüherkennung mit integrierter Finanzplanung – S. 6



Gefahrenstellen sicher umkurven

Neue Urteile: So sparen Sie mit dem Firmenwagen Steuern



bdp-Fachforum zur IT-gestützten Analyse von Buchhaltung und Geschäftsprozessen – S. 7



Work in Progress: Was ist neu beim Mindestlohn? – S. 10

Souverän durchs Steuerlabyrinth

Die private Nutzung von Firmenwagen muss versteuert werden. Wir erläutern, wie die Steuern minimiert werden können.

Wer einen Firmenwagen privat nutzt, kann die geldwerten Leistungen nach der Einprozentregel versteuern, bei der monatlich pauschal 1 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises angesetzt wird. In dieser Ausgabe von bdp aktuell informieren wir Sie über neuere Urteile zur 1%-Regelung sowie über die Möglichkeit, mit Sachgut-scheinen für Mitarbeiter Steuern zu sparen.

Als Alternative zur 1%-Regelung können natürlich auch die tatsächlich angefallenen Kosten mittels eines Fahrtenbuchs ermittelt werden und konkret der beruflichen und privaten Sphäre zugeordnet werden. Als Faustregel gilt: Bei einem hohen dienstlichen Anteil ergibt die Fahrtenbuchmethode günstigere Ergebnisse für den Steuerpflichtigen. Zu den streng geprüften Anforderungen an ein korrektes Fahrtenbuch lesen Sie bitte den weiterhin gültigen Beitrag in bdp aktuell 85, Mai 2012.

Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass die 1%-Methode nur für Fahrzeuge

zulässig ist, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden und somit zum notwendigen Betriebsvermögen gehören. Dies gilt aus Vereinfachungsgründen auch für geleaste oder gemietete Kfz.

Die 1%-Methode ist immer zwingend anzuwenden, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Bei Anwendung dieser Methode wird dem Selbstständigen oder dem zur Nutzung berechtigten Arbeitnehmer für jeden Kalendermonat 1 % des Bruttolistenpreises des betroffenen Fahrzeugs als geldwerter Vorteil zugerechnet. Dieser muss als Privatanteil versteuert werden.

Auf der anderen Seite muss der entsprechende Betrag beim Unternehmen als fiktive Betriebseinnahme erfasst werden. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug im betroffenen Monat nur sehr selten zu privaten Zwecken genutzt hat.

Die mit der 1%-Regelung abgegoltenen Privatfahrten beziehen sich auf Fahrten aus persönlichem Anlass und nicht für den Arbeitgeber ausgeführte Fahrten. Privatfahrten umfassen beispielsweise Erholungsfahrten, Mittagsfahrten und Fahrten zur Verwandtschaft. Keine Privatfahrten sind zum Beispiel Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, jegliche betrieblich veranlasste Fahrten und Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Mehrfache Anwendung der 1-%-Regelung

Die 1-%-Regelung ist eine fahrzeugbezogene und keine personenbezogene Vorschrift. Daher muss der geldwerte Vorteil bzw. die Privatnutzung für jedes Fahrzeug mit der 1-%-Methode ermittelt und angerechnet werden, wenn sich im Betriebsvermögen des Unternehmers mehrere Pkw befinden oder einem Mitarbeiter mehrere Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, zu denen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Um die Kostentrennung zwischen dem betrieblichen und privaten Anteil zu erleichtern, ist es vorteilhaft, für jedes Fahrzeug ein separates Kostenkonto zu führen.

Ausnahmen von der mehrfachen Anwendung der 1-%-Regelung

Eine Ausnahme von der oben genannten Regelung bilden zum Beispiel sogenannte Werkstattwagen, die von Handwerkern genutzt werden, um Baumaterialien oder Werkzeuge zu transportieren. Bei dieser Art von Fahrzeugen kann aufgrund mangelnder Sitzplätze oder starker Verschmutzung nicht von einer privaten Nutzbarkeit ausgegangen werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Um eine Überbesteuerung alleinstehender Unternehmer, die mehr als ein Fahrzeug im Betriebsvermögen führen, zu vermeiden, existiert die sogenannte „Junggesellenklausel“. In diesem Fall muss nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis nach der 1-%-Regelung versteuert werden, wenn glaubhaft dargestellt werden kann, dass niemand anderes aus der Privatsphäre des Unternehmers das Kfz nutzt.

Sicher durch das Steuerlabyrinth: So minimieren Sie die Steuern für die Privatnutzung des Firmenwagens.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wer einen Firmenwagen privat nutzt, kann die geldwerten Leistungen nach der Einprozentregel versteuern, bei der monatlich pauschal 1% des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises angesetzt wird. In dieser Ausgabe von bdp aktuell informiert Sie Jana Selmert-Kahl, Steuerberaterin bei bdp Hamburg, über neuere Urteile zur 1-%-Regelung sowie über die Möglichkeit, mit Sachgutscheinen für Mitarbeiter Steuern zu sparen.

Gewinn erhöhende Anzahlungen: Wie bei Dienst- und Werkleistungen üblich, wurden auch in der Bau- und Planungsbranche bislang Gewinne erst dann realisiert, wenn das Werk übergeben und abgenommen wurde. Daher wurden auch Anzahlungen als „erhaltene Anzahlungen“ bislang zunächst als Verbindlichkeit passiviert, solange die Übergabe des Werkes und die Abnahme durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt sind. Dieses Prinzip hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem neuen Urteil nun auf den Kopf gestellt.

Den Durchblick planen: Krisen in Unternehmen treten fast nie völlig unangekündigt auf! Wer als Unternehmer vom Eintritt einer Krise überrascht wird, hat mit Sicherheit entsprechende Warnzeichen nicht ernst genommen. In dieser Ausgabe erläutern wir die Bestandteile der integrierten Finanzplanung als Werkzeug der Krisenfrüherkennung. Wer dieses Werkzeug korrekt anwendet, kann eine Krise praktisch nicht mehr übersehen.

Save the Date: In den letzten Monaten hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass bdp sein Leistungsspektrum erweitert hat und Ihnen nun eine IT-gestützte Analyse Ihrer Buchhaltung sowie Ihrer Geschäftsprozesse anbieten kann. Aufgrund der zahlreichen Rückfragen zu diesen Beiträgen wird bdp zu diesem Thema im November 2015 ein Fachforum in Leipzig veranstalten und zwar am Montag, den 16. November 2015 im Hotel Michaelis.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rainer Hübl

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer der
bdp Venturis Management
Consultants GmbH.



Eine weitere Besonderheit liegt in der Nutzung von Poolfahrzeugen. Hat ein Unternehmer mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, die jeweils von unterschiedlichen Arbeitnehmern genutzt werden, so ist der Nutzungsanteil jedes Arbeitnehmers zu ermitteln. Der geldwerte Vorteil der 1-%-Methode ist dann nach diesem Anteil auf die Mitarbeiter zu verteilen.

Selbst getragene Benzinkosten auch bei 1-%-Methode abziehbar

Die von einem im Außendienst tätigen Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten sind, trotz Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Methode, insgesamt als Werbungskosten abziehbar. Das hat jüngst das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. (FG Düsseldorf 04.12.2014, 12 K 1073/14 E. Die Revision ist zugelassen.)

Geklagt hatte ein im Außendienst tätiger Steuerpflichtiger, der im Streitjahr 2012 von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Kfz erhielt, dessen Benzinkosten er selbst zu tragen hatte. Dem Steuerpflichtigen war auch die private Nutzung des Kfz gestattet. Der Arbeitgeber ermittelte für die Lohnsteuer den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der sogenannten 1-%-Regelung.

Ein geldwerter Vorteil für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wurde in Ermangelung derselben nicht erfasst. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige u.a. sämtliche von ihm im Streitjahr getragenen Benzinkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Es führt u.a. aus, dass die vom Steuerpflichtigen getragenen Benzinkosten, trotz Anwendung der 1-%-Methode, insgesamt als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar sind. Dies gilt für die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzinkosten, weil sie zur Erzielung des in Barlohn bemessenen Teils des Arbeitslohns aufgewendet wurden und nach allgemeinen Grundsätzen abziehbar sind.

Aber auch die für die Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten sind als Werbungskosten abziehbar, weil sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Kfz-Nutzung aufgewendet wurden. Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass der Abzug dieser Werbungskosten nicht deshalb zu versagen ist, weil der Wert der Privatnutzung nach der 1-%-Regelung ermittelt worden ist. Die in § 8 Abs. 2 Satz 2 bis Satz 4 EStG enthaltenen Regelungen stellen lediglich spezielle Grundsätze für die Bewertung der Einnahme „Kfz-Nutzung“ auf und treffen keine Aussage zum Werbungskostenabzug. Dessen Voraussetzungen sind weiter nach allgemeinen Vorschriften zu beurteilen.

Tank- und Geschenkgutscheine

Arbeitgeber haben die Möglichkeit ihren Mitarbeitern monatliche Sachbezüge in Höhe von bis zu 44 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zu gewähren. Wird diese Freigrenze allerdings auch nur um einen Cent überschritten, wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die genannte Grenze bezieht sich auf den Bruttobetrag einschließlich der Umsatzsteuer. Der Arbeitgeber hat hier keinen Vorsteuerabzug. Der gesamte Bruttobetrag ist direkt als Aufwand zu buchen.

Diese Freigrenze hat nichts mit der Freigrenze in Höhe von 60 Euro für Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass zu tun. Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise innerhalb eines Monats Geburtstag und heiratet, darf ihm für beide Anlässe ein Geschenk in Höhe von jeweils bis zu 60 Euro gemacht werden und er darf zudem einen Sachbezug in Höhe von bis zu 44 Euro erhalten, ohne die Steuerfreiheit zu gefährden.

Gutscheine innerhalb der Grenze von 44 Euro stellen einen steuerfreien Sachlohn dar, wenn er den Arbeitnehmer zum Bezug einer Sache berechtigt und einen Höchstbetrag enthält. So können Gutscheine eines speziellen Geschäfts oder aber sogenannte Stadtgutscheine, die zum Erwerb von Ware in einer Vielzahl von Geschäften berechtigen, vergeben werden, die auf einen bestimmten

Betrag bis zu 44 Euro lauten. Eine weitere Möglichkeit ist ein Gutschein, der in einem beliebigen Geschäft eingelöst werden kann und dessen verauslagte Kosten dem Arbeitnehmer erstattet werden. Ein Beispiel hierfür ist ein Gutschein über Benzin im Wert von 44 Euro. Der Arbeitnehmer tankt nach Erhalt des Gutscheins für 44 Euro, reicht danach den Beleg beim Arbeitgeber ein und bekommt dann den besagten Betrag steuerfrei erstattet.

Der Zuflusszeitpunkt des Vorteils unterscheidet sich danach, ob der Gutschein bei einem fremden Dritten oder beim Arbeitgeber selbst einzulösen ist. Wird ein Gutschein über den Bezug einer Ware bei einem fremden Dritten überreicht, gilt der Vorteil als sofort zugeflossen, weil in diesem Moment der Rechtsanspruch gegenüber der dritten Partei entsteht. Ist der Gutschein beim Arbeitgeber direkt einzulösen, entsteht der Vorteil erst im Moment der Einlösung. Besitzt ein Speditionsunternehmen zum Beispiel eine eigene Tankstelle und stellt einem Mitarbeiter einen Gutschein über eine bestimmte Menge Diesel aus, so entsteht der Vorteil für den Arbeitnehmer erst im Moment des Tankens.

Hierbei muss darauf geachtet werden, dass die monatliche 44-Euro-Grenze nicht überschritten wird. Löst ein Mitarbeiter im vorgenannten Fall zwei Gutscheine der vergangenen Monate in einem Monat ein, würde die Grenze überschritten, und der summierte Wert beider Gutscheine würde lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Daher ist es rechtlich vorteilhaft, auf dem Gutschein zu vermerken, in welchem Zeitraum er einzulösen ist.

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei
bdp Hamburg.





Gewinn erhöhende Anzahlungen

BFH und BMF stellen handelsrechtliche Grundsätze der Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen auf den Kopf

Wie bei Dienst- und Werkleistungen üblich, wurden auch in der Bau- und Planungsbranche bislang Gewinne erst dann realisiert, wenn das Werk übergeben und abgenommen wurde. Daher wurden auch Anzahlungen als „erhaltene Anzahlungen“ bislang zunächst als Verbindlichkeit passiviert, solange die Übergabe des Werkes und die Abnahme durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt sind. Dieses Prinzip hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem Urteil vom 14.05.2014 (VIII R 25/11) nun auf den Kopf gestellt.



Der BFH entschied 2014 entgegen der bisherigen Rechtsprechung, dass Gewinne aus erhaltenen Anzahlungen bzw. gestellten Abschlagsrechnungen für einzelne Leistungsphasen der HOAI (hier: § 8 Abs. 2 HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch auf Abschlagszahlung vorliegt, zur sofortigen Gewinnrealisierung führen. Dies ist der Fall, wenn der Auftragnehmer die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine nachprüfbare Rechnung - wie die Schlussrechnung - vorgelegt hat. Hierbei ist unbedeutend, ob und wann die Planungsleistung abgenommen und die Honorarschlussrechnung gestellt worden sind.

Diese grundlegende Änderung der handelsrechtlichen Grundsätze zur Gewinnrealisierung für Abschlagszahlungen bei Werkverträgen wird vom IDW (Institut für Wirtschaftsprüfer) nicht geteilt. Im Schreiben vom 08.04.2015 wird ausgeführt, dass nach dem gel-

tenden Realisationsprinzip Gewinne nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Werden Leistungen aufgrund eines Werkvertrags erbracht, gilt der Gewinn grundsätzlich zu dem Zeitpunkt als realisiert, an dem das Werk an den Auftraggeber geliefert und von diesem abgenommen wurde. Eine Abschlagszahlung hat lediglich den Charakter einer Anzahlung auf die Hauptforderung für das Gesamtwerk und ist somit vorläufig, da der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber erst mit (Teil-)Abnahme erfolgt; die erhaltenen Anzahlungen stellen dadurch Verbindlichkeiten dar. Sollte das Werk noch vorher untergehen, ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung bzw. zur Rückzahlung der Abschläge verpflichtet. Da die Finanzverwaltung beabsichtigt, der Auffassung des BFH zu folgen, wird vom IDW eine Übergangsregelung zur Minderung der Liquiditätsbelastung durch die hohe Steuerzahllast gefordert.

Das Bundesministerium für Finanzen teilt laut der BMF-Schreiben vom 13.05.2015 und 29.06.2015 die Auffassung des BFH. Sie hat die Änderung der Rechtsprechung auch auf Anzahlungen nach § 632a BGB und § 15 Abs. 2 HOAI neue Fassung ausgedehnt. Abschlagszahlungen sind daher nicht wie Anzahlungen auf schwebende Geschäfte zu bilanzieren, sondern gewinnerhöhend in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu erfassen. Gemäß BMF-Schreiben sind diese Grundsätze erstmalig in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 23.12.2014 beginnt. Bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr ist dies für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Fall. Um die Liquiditätsbelastung durch eine hohe Steuerzahllast abzumildern, ist vom BMF eine Übergangsregelung vorgesehen. Der Gewinn aus der Auflösung der bislang zu bilanzierenden erhaltenen Anzahlungen kann danach gleichmäßig zu je der Hälfte auf 2015 und 2016 oder zu je einem Drittel auf 2015, 2016 und 2017 verteilt werden.

Die weitere Entwicklung in dieser Sache, die einen grundlegenden Verstoß gegen das Realisationsprinzip darstellt, bleibt abzuwarten. Diskussionen mit der Finanzverwaltung sind zu erwarten. Rechtssicherheit besteht nicht, sodass sich bis zu einer abschließenden Klärung Streitigkeiten wohl nicht vermeiden werden lassen.

Silke Woschnik
ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.



Den Durchblick planen

Die Bestandteile der integrierten Finanzplanung als Werkzeug der Krisenfrüherkennung. Teil II und Schluss unserer Serie

Krisen in Unternehmen treten fast nie völlig unangekündigt auf! Wer als Unternehmer vom Eintritt einer Krise überrascht wird, hat mit Sicherheit entsprechende Warnzeichen übersehen oder nicht ernst genommen. Dabei gehört aber das möglichst frühe Erkennen von Krisenanzeichen zu den elementaren Führungsaufgaben eines Unternehmers überhaupt. Wer dem Prinzip eines ganzheitlichen Managements folgt und eine professionelle Unternehmensplanung betreibt, ist vor einem solchen Managementversagen gefeit.

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell haben wir die Vorteile und unterschiedlichen Arten von Finanzplanungen vorgestellt und argumentiert, dass das Liquiditätsmanagement im Rahmen einer integrierten Finanzplanung das Herzstück einer jeden Unternehmensplanung bildet. In dieser Ausgabe soll es um die Bestandteile der integrierten Finanzplanung als Werkzeug der Krisenfrüherkennung gehen. Wer dieses Werkzeug korrekt anwendet, kann eine Krise praktisch nicht mehr übersehen.

Die Hauptbestandteile einer integrierten Finanzplanung sind:

- Erfolgsplanung
- Liquiditätsplanung
- Bilanz

Die Erfolgsplanung

Die periodengerechte Gewinnermittlung ist das vorrangige Ziel der Erfolgsplanung. Die Umsatz- bzw. Absatzplanung

bildet dabei den Ausgangspunkt und setzt sich aus den Teilplanungen zu Material, Personal, Investitionen, Finanzierung inklusive Zinsen sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammen.

Die Gewinn- und Verlustplanung orientiert sich dabei an dem Mindestgliederungsschema des § 275 HGB. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich

um den systematischen Aufbau einer Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Die Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsplanung als Teil der integrierten Finanzplanung setzt sich aus drei Positionen zusammen: An erster Stelle steht der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, sprich die Ein- und Auszahlungen aus dem operativen Geschäft. Dazu kommen der Saldo aus Investitionen und Desinvestitionen sowie der Saldo aus der Außenfinanzierung. Aus der Summe ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung.

Die Liquiditätsplanung lehnt sich an die Regelungen des IDW Prüfungsstandard PS 800 an.

Die Bilanz

Der dritte Teilbereich besteht aus der Bilanz mit den Vermögenspositionen auf der Aktivseite und den Schuldpositionen bzw. dem Eigenkapital auf der Passivseite.

Jeder Unternehmer sollte wissen, wie die Bilanz seines Unternehmens aussieht und aus welchen Bestandteilen sie besteht. Fremdfinanzierer interessiert insbesondere, wie sich das Verhältnis von Eigenmittelfinanzierung und Fremdfinanzierung zur Bilanzsumme entwickelt.

Fallbeispiele

Wir wollen die Beziehungen der Teilbereiche untereinander, aus der sich die „Integration“ der Finanzplanung ergibt, an einem Beispiel erläutern:

Ein Unternehmen begleicht Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe X. Die Auszahlung erfolgt aus dem operativen Geschäftsbetrieb, dementsprechend muss auch die Liquiditätsplanung angepasst werden. In der Bilanz





müssen die Verbindlichkeiten um X reduziert werden, auf die GuV gibt es keine Auswirkungen.

Ein zweites Beispiel: Das Unternehmen verkauft ein Produkt im Wert von X im Monat A. Der Zahlungseingang erfolgt allerdings erst einen Monat später, in Monat B. Die GuV muss folglich im Monat A um den Umsatz X ergänzt werden.

In der Bilanz werden Forderungen in Höhe X für Monat A eingetragen sowie die Umsatzsteuerverbindlichkeiten, die im Folgemonat beglichen werden müssen.

Nach Zahlungseingang in Monat B wird die Liquidität um die Einzahlung des Betrags X und die Auszahlung der Mehrwertsteuer ergänzt. In der Bilanz werden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wiederum um den Betrag X reduziert.

Fazit

Die Quintessenz ist letztendlich: Jede Veränderung der Finanzen muss **sofort** in allen relevanten Planungen aufgenommen werden!

So erkennt man, wenn es irgendwo zu finanziellen Engpässen kommt. Daher ist es heutzutage eigentlich zwingend notwendig, dass die gesamte Finanzplanung in einem integrierten System durchgeführt wird, das alle o.a. Bereiche umfasst. Das bedeutet: Veränderungen in der Erfolgsplanung werden automatisch auch in der Liquiditätsplanung berücksichtigt und ausgewiesen.

Das erwünschte Nebenprodukt einer integrierten Finanzplanung ist die Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode von Bedeutung und hoher Aussagekraft. Die Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode hat den Vorteil, dass auch Finanzen berücksichtigt werden, die nicht aus der Bilanz oder der GuV hervorgehen.

Dabei wird vom Jahresüberschuss ausgegangen. Anschließend werden nach und nach die zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge aussortiert. Die Zahlungsströme lassen sich dabei in laufende Geschäftstätigkeit, Investitionen und Desinvestitionen und Finanzierungstätigkeiten einteilen.

Diese Kapitalflussrechnung ist eigentlich nur bei kapitalmarktorientierten Unternehmen Pflicht (§ 297 HGB), sie empfiehlt sich jedoch auch mittelständischen Unternehmen.

Bei Fragen zum Aufbau einer integrierten Finanzplanung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Venturis Management
Consultants GmbH.



Save the Date!

bdp-Fachforum zur IT-gestützten Analyse von Buchhaltung und Geschäftsprozessen

Ort: Hotel Michaelis
Alte Essig-Manufactur
Paul-Gruner-Str. 44
04107 Leipzig

Datum: Montag, 16. November 2015

Zeit: 15.00 bis 19.00 Uhr



In den letzten Monaten hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass bdp sein Leistungsspektrum erweitert hat und Ihnen nun eine IT-gestützte Analyse Ihrer Buchhaltung sowie Ihrer Geschäftsprozesse anbieten kann.

In bdp aktuell Ausgabe 119 erläuterte **Robert Mühlig**, Senior Consultant bei der bdp Venturis, wann sich eine softwarebasierte Risikoidentifikation vor einer externen Betriebsprüfung anbietet und wie diese durchgeführt werden kann. In der Folgeausgabe 120 erklärte dann bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann** dann, wie bdp Sie bei der internen Revision und beim Aufbau eines internen Kontrollsystems unterstützt.

Aufgrund der zahlreichen Rückfragen zu diesen Beiträgen wird bdp zu diesem Thema im November 2015 ein Fachforum in Leipzig veranstalten. Die Veranstaltung wird nun am Montag, den 16. November 2015 in der Alten Essig Manufactur des Hotels Michaelis in Leipzig stattfinden.

Mit diesem Fachforum möchten wir Ihnen dann noch einmal umfassend darstellen, welche Möglichkeiten mit dem Einsatz der Software IDEA – auch völlig losgelöst von der Vorbereitung einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt – gegeben sind und welcher konkrete Mehrwert für jedes Unternehmen generiert werden kann. Damit zusammenhängend möchten wir Ihnen auch die Anforderungen an ein internes Kontrollsystem näherbringen, welches grundsätzlich für jedes Unternehmen ins Pflichtenheft gehört, auch wenn es nur für bestimmte Unternehmen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vor allem aber möchte bdp Ihnen im Anschluss an die Fachvorträge die Möglichkeit geben, entweder in gemeinsamer Runde oder abschließend beim Get-together in kleinerem Rahmen Ihre Fragen zu stellen und ganz konkret Ihren Bedarf zu schildern.

Die behandelten Themen betreffen den interdisziplinären Querschnitt aus Rechts- und Steuerberatung ebenso wie den Bereich Wirtschaftsprüfung und die betriebswirtschaftliche Beratung, den bdp Ihnen mit seinem Leistungsspektrum aus einer Hand anbieten kann. Selbstverständlich werden Kollegen sämtlicher Fachbereiche für Ihre Fragen vor Ort anwesend sein.

Mehr statt weniger Bürokratie

Der Fiskus will bei Erben häufiger die Hand aufhalten und auch kleinere Betriebe müssen zukünftig die Lohnsumme nachweisen



Ursprünglich hatte Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble bei der Reform der Erbschaftsteuer nur minimalinvasive Eingriffe versprochen. Doch jetzt will der Fiskus trotz rekordhoher Steuereinnahmen beim Vererben von Unternehmen häufiger als bisher die Hand aufhalten. Vor allem für kleinere Unternehmen steigt zudem der bürokratische Aufwand, um vom ermäßigten Steuersatz zu profitieren.

Einfach und unbürokratisch bleibt das Vererben und Verschenken von Betrieben nur noch dann, wenn sie maximal drei Mitarbeiter beschäftigen. Werden sie fünf Jahre fortgeführt, unterliegen nur 15% des Betriebsvermögens der Erbschaftsteuer. Beläuft sich die Betriebsfortführung auf mindestens sieben Jahre, geht der Fiskus sogar völlig leer aus.

Betriebe mit vier oder mehr Mitarbeitern müssen dagegen künftig eine Lohnsummenprüfung „bestehen“, um im Erbfall vom ermäßigten Steuersatz zu profitieren bzw. um gänzlich ohne steuerliche Belastungen an die nächste Generation weitergegeben werden zu können.

Lohnsummenprüfung schon ab vier Mitarbeitern

Bei Firmen mit vier bis zehn Mitarbeitern gibt es künftig den 85-prozentigen Steuernachlass nur noch dann, wenn sie mindestens fünf Jahre fortgeführt werden und die Zahl der Mitarbeiter in dieser Zeit nahezu konstant bleibt. Gemessen wird

dies anhand der Lohnsumme. Diese muss bei mindestens 250% des Ausgangsjahres liegen. Ganz von der Erbschaftsteuer befreit werden Unternehmen mit vier bis maximal zehn Beschäftigten nur dann, wenn sich die Betriebsfortführung auf mindestens sieben Jahre beläuft und sich in dieser Zeit die Lohnsumme auf insgesamt 400% des ursprünglichen Wertes summiert.

Bei Betrieben von elf bis 15 Beschäftigten muss die Lohnsumme nach fünf Jahren mindestens 300 Prozent und nach sieben Jahren nicht weniger als 565 Prozent betragen, damit die Steuervergünstigungen greifen.

Beschäftigt ein Unternehmen mehr als 15 Mitarbeiter, muss sich die Lohnsumme bei einer fünfjährigen Fortführung auf 400% kumulieren, damit der ermäßigte Erbschaftsteuersatz greift. Eine vollständige Steuerbefreiung gibt es nur bei Unternehmen mit einer Betriebsfortführung von mindestens sieben Jahren und einer Lohnsumme von 700%. Bislang fällt eine Lohnsummenprüfung erst bei Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern an. Zumindest werden Beschäftigte im Mutterschutz oder in Elternzeit, Langzeitkranke und Auszubildende bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl nicht mitgerechnet.

Bedürfnisprüfung ab Unternehmenswert von 26 Mio. Euro

Diese Regelungen gelten allerdings nur für die Unternehmen mit einem Wert von weniger als 26 Millionen Euro. Zu dessen

Berechnung multipliziert die Finanzverwaltung den Nachsteuer-Gewinn eines Jahres mit einem derzeitigen Faktor 18. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen ab einem Nachsteuer-Gewinn von rund 1,5 Mio. Euro der Erbschaftsteuer unterliegen.

Bei Unternehmen mit einem Wert von mehr als 26 Mio. Euro müssen die Erben oder Beschenkten künftig bis zur Hälfte der fälligen Erbschaftsteuer aus dem Privatvermögen finanzieren. Nur wenn dies

Vor allem für kleinere Unternehmen steigt der bürokratische Aufwand, um bei der Erbschaftsteuer vom ermäßigten Steuersatz zu profitieren

die Fortführung der Firma und damit den Erhalt der Arbeitsplätze gefährdet, sieht der Entwurf eine Befreiung des Privatvermögens vor. Eine entsprechende Bedürfnisprüfung werden künftig voraussichtlich deutlich mehr Unternehmen bzw. Erben durchlaufen müssen als heute. Der damit verbundene bürokratische Aufwand dürfte erheblich sein.

Fazit

Deutlich einfacher und unbürokratischer wäre eine Reform gewesen, bei der es niedrige Steuersätze gibt – und zwar für alle Vermögensbestandteile. Am einfachsten wäre es jedoch, die Erbschaftsteuer ganz abzuschaffen. Im vergangenen Jahr trug sie deutlich weniger als 0,9 Prozent zum gesamten Steueraufkommen Deutschlands bei.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungs-partner.



Aufenthaltort entscheidend

Erbrecht in der EU wurde geändert. Testamente sollten überprüft werden



Foto: © Gajus - Shutterstock

Wer im EU-Ausland lebt oder arbeitet, sollte sein Testament überprüfen. Denn seit August 2015 gilt in der EU ein neues Erbrecht. Künftig wird bei grenzüberschreitenden Erbschaften nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts verfahren. Stirbt also ein in Spanien lebender deutscher Staatsbürger, so unterliegt sein gesamtes Erbe nun spanischem Recht.

Bislang gab es keine solche Vereinheitlichung, sodass im Erbfall das spanische Ferienhaus nach spanischem, die Wohnung in Deutschland aber nach deutschem Recht vererbt und besteuert wurde. Da sich das Erbrecht in den Ländern der EU zum Teil erheblich unterscheidet, kann diese Neuregelung gravierende - positive wie negative - Folgen haben. Ab sofort wird also im Erbfall danach gefragt, ob der Erblasser sich dauerhaft oder nur vorübergehend, etwa für einen längeren Urlaub, im Ausland aufgehalten hat.

Allerdings gilt die EU-Richtlinie nicht zwingend: Wer möchte, dass sein Ver-

mögen nach dem Recht des Landes vererbt wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, kann und muss dies in seinem Testament nun explizit festlegen.

Prinzipiell sind ältere Testamente weiterhin gültig. Es könnte aber sein, dass es bei ihrer Auslegung zu Problemen kommt.

Betroffenen ist also in jedem Fall zu empfehlen, ihr Testament sorgfältig zu prüfen. Sofern Präzisierungen gewünscht oder nötig sind, muss nicht das gesamte Testament neu aufgesetzt werden. Die aktualisierten Festlegungen müssen formwirksam und (hand-) schriftlich erklärt werden.

Bei diesen Fragen beraten wir Sie natürlich gerne.

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Work in Progress

Arbeitsministerium reduziert Dokumentationspflicht, Auftraggeberhaftung weiter problematisch und Ehrenamt wird definiert



Foto: © dessauer - Fotolia.com

Wir möchten Sie zum Thema Mindestlohn über den neusten Stand der Dinge informieren.

Gelockerte Dokumentationspflichten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat nun doch wie angekündigt per Rechtsverordnung die umstrittenen Dokumentationspflichten für Arbeitgeber gelockert. Die geänderte Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung gilt bereits ab dem 01.08.2015. Demnach entfällt die Aufzeichnungspflicht von Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit, wenn das regelmäßige monatliche Entgelt mehr als 2.000 Euro brutto beträgt und das entsprechende Nettoentgelt für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich auch gezahlt wurde. Zeiten

ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z.B. Elternzeit, Krankengeld u.a.) bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt. Die bereits bisher geltende Einkommensschwelle in Höhe von 2.958 Euro bleibt bestehen, unabhängig von dem Entgelt der Vormonate.

Mitarbeitende Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) sind von den Aufzeichnungspflichten nun vollständig ausgenommen. Dies gilt auch für Familienmitglieder von vertretungsberechtigten Organen (Gesellschafter-Geschäftsführer) von Kapitalgesellschaften oder von Gesellschaftern von Personengesellschaften.

Ehrenamt wird definiert

Zudem sollen demnächst weitere Unklarheiten beseitigt werden, die mit anderen Regelungen und nicht direkt mit dem Mindestlohn in Zusammenhang stehen. So sind zwar ehrenamtliche Tätigkeiten

vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes explizit ausgenommen. Für Unsicherheit sorgt aber, dass es in Deutschland keine gesetzliche Definition des Ehrenamtes gibt. Diese definitorische Klarstellung soll nun in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz erarbeitet und im BGB definiert werden.

Auftraggeberhaftung

Eine weitere Klarstellung erarbeitet das BMAS gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) in Bezug auf die Auftraggeberhaftung. So soll klargestellt werden, dass sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen, die eine Leistung selbst in Anspruch nehmen, nicht von der Auftraggeberhaftung betroffen sind. Die Auftraggeberhaftung kann somit nur dann greifen, wenn der Auftraggeber sich eines Subunternehmers bedient, um eigene Rechtspflichten (Werk- oder Dienstleistung) gegenüber einem Dritten zu erfüllen.

Fraglich ist nach wie vor, wie der Auftraggeber sich vor diesem Haftungsfall schützen kann. Die Bundessteuerberaterkammer hat dazu in einer Pressemitteilung bestätigt, dass Steuerberater dazu befugt sind, ihren Mandanten eine Bescheinigung über die Einhaltung des Mindestlohns auszustellen. Damit können die Mandanten den Nachweis über die Einhaltung des Mindestlohns gegenüber ihren Auftraggebern erbringen. Es ist aber nach wie vor nicht möglich sich als Auftraggeber vor der Haftung rechtssicher zu schützen, sollte es trotz umfassender Prüfung zu Verstößen beim Mindestlohn bei dem beauftragten Subunternehmer kommen.

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich bestimmen, an welchem Ort im Inland die erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden sollen. Damit sind z.B.



Peter Beblein
ist Steuerberater bei
bdp Rostock.

auch die Geschäftsräume des lohnabrechnenden Steuerberaters als Bereithaltungsort zulässig.

Fazit

Nach unseren Einschätzungen nehmen die Betriebe die Umsetzung des Mindestlohngesetzes sehr ernst – trotz aller bürokratischen Belastungen, die damit einhergehen. Dies bestätigen auch Zahlen des Bundesfinanzministeriums. Aus ihnen geht hervor, dass Verstöße gegen das Mindestlohngesetz bisher extrem selten festgestellt wurden. Im ersten Halbjahr dieses Jahres fanden ca. 25.000 Kontrollen in den im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgeführten Branchen statt. Dabei wurden in lediglich 146 Fällen Ermittlungen aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen den gesetzlichen Mindestlohn eingeleitet. Besonders viele Kontrollen erfolgten erwartungsgemäß in Betrieben des Baugewerbes (41 Prozent der geprüften Arbeitgeber) sowie in Hotels und Gaststätten (15 Prozent der geprüften Arbeitgeber).



bdp China

Mit großer Freude und Dankbarkeit können wir Ihnen mitteilen, dass niemand aus dem bdp China Team durch die furchtbare Explosion verletzt wurde.

Sanierungserlass wird geprüft

Großer Senat des BFH muss klären, ob der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verletzt wird

Der X. Senat des BFH hat mit Beschluss vom 25. März 2015 (Az.: X-R-23/13) dem Großen Senat des BFH die Frage vorgelegt, ob der sogenannte Sanierungserlass (vgl. BMF-Schreiben vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03) insbesondere gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Sofern die Voraussetzungen des Sanierungserlasses vorliegen, können abschließend durch Erlass der Finanzverwaltung steuerliche Belastungen von einem Unternehmen genommen werden, bei dem im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen wie z.B. Forderungsverzichten zwar hohe Buchgewinne entstehen, das Unternehmen jedoch trotz des Gewinnausweises „auf dem Papier“ keinen korrespondierenden Liquiditätszufluss erhalten hat.

Die allgemein verbindliche Regelung des Sanierungserlasses wurde 2003 vor allem deshalb eingeführt, um die Förderung von Unternehmenssanierungen mit den Mitteln der Insolvenzordnung nicht durch die Besteuerung von Buchgewinnen unnötig zu erschweren.

Die bis 1997 bestehende gesetzliche Regelung zur Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen in § 3 Nr. 66 EStG a.F. war nach Einführung der Regelung des zunächst unbegrenzten Verlustvortrags aufgehoben worden, um eine seinerzeit gegebene Doppelbegünstigung von Sanierungsgewinnen zu vermeiden. Wegen der Abschaffung dieser gesetzlichen Regelung wird daher teilweise die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollte, an der Privilegierung von Sanierungsgewinnen allgemein nicht mehr festhalten zu wollen.

Mit den Vorgaben des Sanierungserlasses kommt es bei Sanierungsgewinnen nicht zu der vorgenannten Doppelbe-

günstigung, da zunächst bestehende Verlustvorträge zwingend verrechnet werden müssen. Zudem hat der Gesetzgeber in § 163 AO die gesetzlichen Grundlagen für einen Steuererlass festgelegt. Der Sanierungserlass enthalte letztlich nur die Leitlinien für die Ermessensausübung im Fall von Sanierungsgewinnen, um bundesweit ein einheitliches Besteuerungsverfahren zu gewährleisten, so die Gegenauffassung.

Weitere Streitfrage ist, ob mit der Anwendung des Sanierungserlasses möglicherweise gegen EU-Beihilferecht verstoßen wird, da es sich um eine selektiv begünstigende Ausnahmeregelung handeln könnte.

Der vorlegende Senat ist der Auffassung, dass weder der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verletzt ist noch dass ein Verstoß gegen EU-Beihilferecht vorliegt. Die Vorlage an den Großen Senat war geboten, da die Fragen einerseits für den konkreten Fall entscheidungserheblich sind, des Weiteren jedoch auch eine Vielzahl von divergierenden erstinstanzlichen Urteilen einschließlich der vielfältigen Beiträge in der Literatur zeigen, dass die Diskussion kontrovers geführt wird und die Vorlage und Entscheidung durch den Großen Senat des BFH von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Mit der Vorlage an den Großen Senat wird der Sanierungserlass in seiner Gültigkeit nicht eingeschränkt und bleibt damit bis auf Weiteres von der Finanzverwaltung anzuwenden.

Barbara Polley

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich habe Fragen zur Erbschaftsteuer.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- ☐ Ich möchte eine integrierte Finanzplanung einrichten.
Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International